

— Betreuung bildungs- und förderungsunfähiger pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher.

Sie haben die Schaffung weiterer Kapazitäten in die Vblkswirtschaftspläne aufzunehmen.

§4

(1) Die Räte der Kreise und Bezirke gewährleisten, daß die Qualität der Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung der schwerst- und schwergeschädigten Kinder und Jugendlichen insbesondere durch

— Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die dazu planmäßig erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter,

— weitere Profilierung der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach Schadens- und Altersgruppen,

— Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Einrichtungen,

— Abschluß von Patenschaftsverträgen mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,

— rechtzeitige Berufsorientierung

zielstrebig erhöht wird. Sie legen dazu in den Volkswirtschaftsplänen und Plänen der Einrichtungen die entsprechenden Aufgaben fest.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise sichern, daß die Eltern schwerst- und schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher durch Elternseminare, Schulungen, organisierten Erfahrungsaustausch und weitere Maßnahmen bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden.

(3) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sowie die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften treffen Maßnahmen, schwerst- und schwergeschädigte Jugendliche unter Nutzung geeigneter Einrichtungen in das kulturelle Leben einzubeziehen.

§5

Verbesserung der beruflichen Rehabilitation

(1) Die Räte der Kreise und Bezirke sowie die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, weitere Möglichkeiten für die Einbeziehung von physisch schwerstgeschädigten bzw. psychisch schwergeschädigten Bürgern (Rehabilitanden) in den Arbeitsprozeß in geschützten Werkstätten, geschützten Betriebsabteilungen bzw. auf geschützten Einzelarbeitsplätzen zu schaffen.

(2) Auf der Grundlage einer jährlichen Analyse des Bedarfs an geschützten Arbeitsplätzen haben die Räte der Kreise und Bezirke planmäßig Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens zu schaffen. Sie sind berechtigt, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften Auflagen zur planmäßigen Einrichtung geschützter Betriebsabteilungen und geschützter Einzelarbeitsplätze zu erteilen. Die Kombinate und WB haben dabei die notwendige Unterstützung zu geben.

(3) Der Einsatz der Rehabilitanden ist entsprechend ihrem Leistungsvermögen im Arbeitskräfteplan und im Lohnfonds zu planen und im Betriebsplan gesondert auszuweisen. Das Leistungsvermögen der Rehabilitanden wird regelmäßig entsprechend der Schädigung durch die Kreisrehabilitationskommission in Zusammenarbeit mit den Betrieben neu überprüft. Werden im laufenden Planjahr weitere Rehabilitanden über den Plan hinaus beschäftigt, kann eine Veränderung des Arbeitskräfteplanes, einschließlich des Lohnfonds, beim übergeordneten Organ beantragt werden.

(4) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften vereinbaren mit den dem Gesundheits- und Sozialwesen zugeordneten geschützten Werkstätten, Arbeitstherapieabteilungen und Förderungseinrichtungen geeignete Produktionsaufgaben und schaffen zu deren Durchführung die erforderlichen Voraussetzungen. Sie sind dabei von den Kombinate und WB zu unterstützen.

(5) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie die geschützten Werkstätten legen Produktionsaufgaben fest, die für Heimarbeit geeignet sind, um die Rehabilitanden und die sie betreuenden Angehörigen, welche auf Grund der Schwere der Schädigung oder wegen des Umfangs der Betreuung und Pflege keine Arbeit aufnehmen können, mit Heimarbeit zu versorgen.

(6) Für die Rehabilitanden sollten, soweit dadurch die Arbeitsaufnahme überhaupt erst ermöglicht wird, durch die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften in Betriebsnähe Wohnmöglichkeiten — erforderlichenfalls auch mit geeigneter Betreuung — geschaffen werden.

§6

Verbesserung der Wohnverhältnisse

Familien, in denen ein Familienmitglied schwerstgeschädigt, psychisch schwergeschädigt oder pflegebedürftig ist, sind mit geeignetem Wohnraum zu versorgen. Die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnungen soll auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen der genannten Bürger und Familien entsprechen.

Gewährung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen

§7

Den schwerstgeschädigten Bürgern sowie den Familienangehörigen, die physisch schwerstgeschädigte oder psychisch schwer- bzw. schwerstgeschädigte Kinder und Jugendliche betreuen, können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke Zuschüsse für die Miete gewährt werden (einschließlich Entgelt für Heizung, Warmwasser und sonstige Nebenleistungen).

§8

Den schwerstgeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern bzw. den sie betreuenden Familienangehörigen können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen gewährt werden, insbesondere für

- bauliche Veränderungen an Wohnungen sowie die Bereitstellung technischer Hilfsmittel, die auf Grund der Schwere des Körperschadens des Bürgers notwendig sind;
- Anschaffung und Instandsetzung von technischen Konsumgütern, die notwendig und geeignet sind, die Lebensführung der genannten Bürger und Familien zu erleichtern und insbesondere die Familien bei der pflegerischen Betreuung zu entlasten;
- den durch Pflegebedürftigkeit verursachten erhöhten Aufwand an Reinigung der Wäsche sowie für Heizung.

Gesundheitliche Betreuung und Erholung

§9

Die gesundheitliche Betreuung der in dieser Verordnung genannten Bürger ist durch die zuständigen Organe zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes,
- schnelle Konsultationsmöglichkeit in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- zeitweilige Bereitstellung von Betten in stationären Kindereinrichtungen bei Vorliegen einer sozial-medizinischen Indikation,
- vorübergehende Aufnahme der geschädigten oder pflegebedürftigen Bürger in stationären Einrichtungen und Heimen, um den Angehörigen dieser Bürger einen Kur- oder Urlaubsaufenthalt zu ermöglichen.